

Freitag den 26. Juni 1874.

(260—3)

Nr. 506.

Kundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1874.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1875 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1873 bis Michaeli 1874 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nemlich mit, ihrer Lage nach von unten angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — auszuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verstlossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1873 bis hin 1874 — bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1875 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieththe **allenfalls sonst noch bedungenen Leistungen, als: Arbeit und Naturalgaben, dann Bei-**

träge zu den Steuern, Gemeindegeldern, zu Reparaturkosten u. dgl., in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieththe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß **im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.**

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben **über eingebrachte besondere Anzeigen** der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergeld erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsveräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubicationen die diesfälligen Anzeigen außer zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertrags-ergebnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekanntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf den Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. Hausbesitzer selbst oder die nach dem §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden kann.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweites Schreibkundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Conscriptiozahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus sowie für jedes andere, für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 1. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 2. " " " " " " 101 " " 200,
" 3. " " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 4. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 6. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

d) Der Gradisca-Vorstadt

der 7. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt

der 8. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 9. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 10. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis 42.

h) Der Krakau-Vorstadt

der 11. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. C.

i) Der Vorstadt Tirnou

der 13. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. litt. E.

k) Für den Karolinengrund

der 14. Juli 1874 für die Häuser C.-Nr. Nr. 1 bis incl. 76.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 10. Juni 1873.

K. k. Steuer-Localcommission.